


Herr [REDACTED]  
[REDACTED]

Bearbeiterin [REDACTED]  
Zeichen | B 24  
Dienstgebäude: [REDACTED]   
Fehrbelliner Platz 4  
Zimmer [REDACTED]  
Telefon 90139 [REDACTED]  
Fax [REDACTED]  
Datum 12.01.2021

## Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 14.12.2020

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren mit E-Mail vom 14.12.2020 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

### B e s c h e i d:

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft mit den nachfolgend dargestellten Einschränkungen erteilt:

Auf die Übersendung der Anlagen 11 und Z5 wird verzichtet.

Es handelt sich hier lediglich um Vollmachterklärungen, die für den Inhalt des Rahmenvertrags keine Relevanz haben. Sie enthalten Daten von zahlreichen Privatpersonen; diesen Personenkreis abzufragen und um Zustimmung zu bitten, würde einen erheblichen Zeitaufwand bedeuten. Deshalb habe ich in Ihrem Interesse davon abgesehen.

Um Ihnen die Dateien zusenden zu können, bitte ich um Übermittlung einer privaten Email Adresse.

2. Die Verwaltungsgebühr für die Aktenauskunft entfällt gemäß § 1 Abs. 2 der Verwaltungsgebührenordnung.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail  
[@sensw.berlin.de](mailto:@sensw.berlin.de)  
[post@sensw.berlin.de](mailto:post@sensw.berlin.de) \*

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet  
[www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de)

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX  
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX  
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

**Begründung:**

## I.

Mit E-Mail vom 14.12.2020 haben Sie die Einsicht in, bzw. die Zusendung von Kopien des Städtebaulichen Rahmenvertrags Gleisdreieck von 2005 einschließlich aller Anlagen beantragt.

## II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft unterfällt diesem Informationsrecht, so dass Ihrem Antrag stattzugeben ist.

Ihnen wird daher folgende Aktenauskunft erteilt: Städtebaulicher Rahmenvertrag Gleisdreieck mit den Anlagen 1-10 sowie die Zusatzvereinbarung zum Städtebaulichen Rahmenvertrag mit den Anlagen Z1-Z4.

## III.

Die Aktenauskunft ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 1 Abs. 2 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) sehen wir von einer Gebührenerhebung ab.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

